

Änderungsvereinbarung - Stand 01.04.2021

zwischen

dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Verkehr

Dorotheenstraße 8

70173 Stuttgart

- nachfolgend „Land“ genannt –

und

dem Landkreis Rottweil

vertreten durch das Landratsamt Rottweil

Landratsamt Rottweil

Königstraße 36

78628 Rottweil

sowie

dem Schwarzwald-Baar-Kreis

vertreten durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Am Hoptbühl 2

78048 Villingen-Schwenningen

sowie

dem Landkreis Tuttlingen

vertreten durch das Landratsamt Tuttlingen

Bahnhofstraße 100

78532 Tuttlingen

- nachfolgend „Landkreise“ genannt –

- nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt –

zum Vertrag über die Finanzierung der aufgrund des Verkehrsvertrags zwischen dem Land und der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG vorgesehenen Angebote im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf Schienenstrecken in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg (Ringzug)

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Grundlagen der Finanzierung	4
§ 2 Rolle des Zweckverbands Ringzug	4
§ 3 Vertragsdauer und Kündigung.....	5
§ 4 Schlussbestimmungen.....	5

ENTWURF

Präambel

Das Land Baden-Württemberg und die Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen haben am 26. April 2001 einen Vertrag über die Finanzierung des Angebots für den SPNV in diesen Landkreisen durch den sog. Ringzug abgeschlossen (Finanzierungsvertrag). Der Ringzug hat im September 2003 den Betrieb aufgenommen.

In der Rahmenvereinbarung vom 25. Januar 1996, die dem Finanzierungsvertrag zugrunde liegt, haben sich die Landkreise bereit erklärt, sich an den durch den Betrieb des Ringzugs entstehenden Kosten angemessen zu beteiligen. Seit dem Abschluss des Finanzierungsvertrags haben sich bei etlichen Positionen Veränderungen ergeben, die zu einem Änderungsvertrag geführt haben, der am 19. März 2008 geschlossen wurde. Die in den vergangenen Jahren erfolgte Weiterentwicklungen der Ausgaben und Einnahmen für den Ringzug machen eine Anpassung des Vertrags notwendig.

Auf der Grundlage des § 3 des Finanzierungsvertrages („außergewöhnliche Veränderungen der Finanzierungsgrundlagen“) vereinbaren die Parteien, die §§ 1 bis 3 des Finanzierungsvertrages vom 26. April 2001 sowie die Regelungen aus der Änderungsvereinbarung vom 19. März 2008 mit Wirkung ab dem 01.01.2022 wie folgt zu anpassen:

§ 1 Grundlagen der Finanzierung

- (1) Ab dem 1. Januar 2022 übernimmt das Land die gesamten Kosten der Unterdeckung des Ringzugbetriebs und erhält die für den Betrieb des Ringzugs vereinnahmten Mittel, d.h. Fahrgelderlöse und Ausgleichsleistungen nach § 6a AEG.
- (2) Das Bestellvolumen im Verkehrsvertrag mit der SWEG über den Ringzug liegt im Fahrplanjahr 2021 bei 1.511.725 ZKm, wobei darin auch Verkehrsleistungen außerhalb des Ringzugs enthalten sind. Sollten zukünftig Verkehrsleistungen zusätzlich zu diesem Status Quo der Bestellungen aus dem Verkehrsvertrags oberhalb des Landesstandards zubestellt werden, ist zwingend eine Mitfinanzierung der Landkreise notwendig. Nicht davon betroffen sind freie Kontingente aus dem Verkehrsvertrag. Näheres ist in einer entsprechenden Mitfinanzierungsvereinbarung zu regeln.
- (3) Das Land und die Landkreise verpflichten sich, Änderungen bei der Ausgestaltung der in ihrer Verantwortung liegenden Verkehre, die relevante Auswirkungen auf die Erlössituation des jeweils anderen Vertragspartners haben, nur im Benehmen mit diesem vorzunehmen. Die Regelung des § 4 Abs. 5 ÖPNVG BW ist dabei zu beachten.
- (4) Die SWEG wird ab dem 1. Januar 2022 die Rolle des ZV Ringzugs in den Verbänden übernehmen.
- (5) Die Zu- und Abbringerfunktion im Busverkehr wird im Einnahmeverfahren angemessen berücksichtigt.
- (6) Die Ausgleichsleistungen nach § 6a AEG (alte Fassung) werden für die Zeit ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr durch den Zweckverband Ringzug, sondern durch die SWEG beantragt und zuschussmindernd angesetzt.
- (7) Zur Umsetzung der Absätze 1-6 wird der Verkehrsvertrag zwischen Land und SWEG entsprechend geändert. Ebenso wird der Kooperations- und Einnahmeabführungsvertrag zwischen SWEG und Zweckverband Ringzug entsprechend geändert oder aufgehoben.

§ 2 Rolle des Zweckverbands Ringzug

- (1) Der Zweckverband Ringzug wird mindestens bis zum 31.12.2023 im derzeitigen Umfang den Betrieb von stationären Automaten durchführen. Die Kosten für den Betrieb von stationären Automaten, in dem Umfang, in dem er derzeit durch den ZV Ringzug erfolgt, werden ab dem 1. Januar 2022 dem ZV Ringzug von der SWEG erstattet. Der SWEG werden diese Kosten über den Verkehrsvertrag erstattet, sodass es sich für die SWEG um einen durchlaufenden Posten handelt. Die Prüfung der Angemessenheit der Kosten erfolgt durch die NVBW. Das Land ist bereit, den Automatenbetrieb, voraussichtlich über die SWEG, ab dem 01.01.2024 oder später zu übernehmen. Sofern der Zweckverband Ringzug diese Aufgabe abgeben möchte, hat er Land und SWEG mit einer Vorlaufzeit von zwölf Monaten darüber zu informieren. Bei Abgabe des Automatenbetriebs an das Land erstattet das Land dem Zweckverband den Restwert der Automaten. Der Betrag ergibt sich aus der Anlagenbuchhaltung des Zweckverbands.
- (2) Der Zweckverband Ringzug wird weiterhin im derzeitigen Umfang die Kundenbetreuung durch Kundenbetreuer/Kontrolleure durchführen. Die Kosten für die Kundenbetreuung, in dem Umfang, in dem

sie derzeit durch den ZV Ringzug erfolgt, werden ab dem 1. Januar 2022 dem ZV Ringzug von der SWEG erstattet. Der SWEG werden diese Kosten über den Verkehrsvertrag erstattet, sodass es sich für die SWEG um einen durchlaufenden Posten handelt. Die Prüfung der Angemessenheit der Kosten erfolgt durch die NVBW.

- (3) Die ergänzenden Verkehrsleistungen in Form einer einzelnen werktäglichen Busfahrt von Trossingen Stadt nach Trossingen Bahnhof wird solange weitergeführt, wie die verkehrliche Notwendigkeit fortbesteht, und über den Verkehrsvertrag abgerechnet. Die Bestellung wird zukünftig durch die SWEG erfolgen.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinbarung vom 26. April 2001.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen der Finanzierungsvereinbarung und ihrer Anlagen unverändert fort.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieser Vereinbarung.
- (3) Eine etwaige (Teil-) Unwirksamkeit dieser Vereinbarung, unerheblich aus welchen Gründe, berührt die Wirksamkeit der Finanzierungsvereinbarung nicht. Die Parteien wollen die vorgenannte Finanzierungsvereinbarung in seiner ursprünglichen Fassung unter allen in Betracht kommenden Umständen aufrecht erhalten, sollte eine Änderung der Finanzierungsvereinbarung durch diese Vereinbarung nicht möglich, unzulässig oder nur unter Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens möglich sein.
- (4) Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung etwa in Zukunft zwischen den Parteien entstehenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas Abweichendes ergibt - Stuttgart.
- (5) Dieser Vertrag wird für jede Vertragspartei einmal ausgefertigt.
- (6) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform in Form einer von den Parteien unterzeichneten privatschriftlichen Änderungsurkunde. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 1 genannten Form.

Stuttgart,

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

XXX,

Landkreis Rottweil

XXX,

Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

XXX,

Landkreis Tuttlingen

ENTWURF